

**Benutzungsordnung
für die Turn- und Festhallen
vom 02. März 1989, geändert durch
Gemeinderatsbeschlüsse vom 18.10.1989, 15.12.1992, 20.12.1995 und
24.05.2006
sowie AFSV-Beschluss vom 15.07.1996**

**§ 1
Überlassung der Halle**

- (1) Die Turn- und Festhallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kusterdingen. Sie dienen dem Turn- und Sportunterricht der Schulen und den Vereinen, Verbänden und Organisationen für ihre sportlichen Übungen und Veranstaltungen. Außerdem stehen sie für kulturelle Veranstaltungen aller Art zur Verfügung. Die Gemeinde kann sie auch für andere Veranstaltungen bereitstellen.
- (2) Gesuche um Überlassung der Halle außerhalb der im Belegungsplan für die Schule und die Vereine angegebenen Zeiten und außerhalb der im Veranstaltungskalender genannten Termine sowie außerhalb der durch kulturelle Veranstaltungen und Theaterprobeabende belegten Zeiten sind beim Bürgermeisteramt unter Angabe des Veranstalters einzureichen. Eine verantwortliche Person ist zu benennen.
Hinweis: Die Gemeinde stellt einen Veranstaltungskalender für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen auf. Weiterhin wird ein Belegungsplan für den regelmäßigen Übungs- und Sportbetrieb erstellt.
- (3) Sofern die Halle für die gewünschte Zeit noch frei ist, wird die Belegung vorgemerkt. Bei mehreren Belegungswünschen für denselben Zeitraum ist die Reihenfolge des Eingangs der Gesuche für die Berücksichtigung maßgebend. Veranstaltungen der Gemeinde gehen den übrigen Veranstaltungen vor.
- (4) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Halle den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 2 Benutzung

- (1) Bei der Übernahme der Halle hat sich der Veranstalter davon zu überzeugen, dass die Halle und ihre Einrichtungen keine Mängel aufweisen. Wenn solche bei einer routinemäßigen Kontrolle nicht festgestellt werden, gilt die Halle als ordnungsgemäß übergeben. Jegliche Nutzung der Halle und ihrer Einrichtungsgegenstände, die Beschädigungen erwarten lassen, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann im Einzelfall zur Abwehr von zu befürchtenden Beschädigungen Auflagen erlassen.
- (2) Die technischen Einrichtungen in der Halle (Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Warmwasserversorgung) werden vom Hausmeister bedient und überwacht. Bei Benutzung der Lautsprecheranlage ist der Veranstalter für eine sachgemäße Bedienung der Anlage verantwortlich.
- (3) Zusätzliche Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde eingerichtet werden. Die Einrichtungen sind so vorzunehmen, dass sie keinerlei Beschädigungen an der übrigen Einrichtung hinterlassen. Nach dem Ende der Veranstaltung sind die Zusatzeinrichtungen abzubauen und der alte Zustand wieder herzustellen.
- (4) Für die Veranstaltung ist - soweit erforderlich - ein Ordnungsdienst zu bestellen, der die Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsordnung gewährleistet.
- (5) Der Zutritt zur Bühne und zum Bühnenaufgang ist nur im Rahmen des offiziellen Veranstaltungsprogramms gestattet. Für Kinder und Jugendliche ist dies nur unter Aufsicht zulässig.
- (6) Kommen für die Veranstaltung Sportgeräte zur Verwendung, sind diese vor und nach diesem Programmpunkt unter Verschluss zu halten. Sie sind nur entsprechend ihrem Zweck einzusetzen und nach Gebrauch, spätestens jedoch nach Ende der Veranstaltung wieder an die gekennzeichnete Stelle in den Geräteraum zurückzubringen.
- (7) Die Vereine sind angehalten, Kinder und Jugendliche während der Veranstaltung von der Bühne fernzuhalten.
- (8) Es ist darauf hinzuwirken, dass nach dem offiziellen Ende einer Veranstaltung die Turn- und Festhalle zügig aufgeräumt und gereinigt werden kann.

- (9) Das Aufräumen und die besenreine Übergabe obliegt dem Veranstalter. Die Reinigung ist bei Samstagsveranstaltungen spätestens bis am darauffolgenden Sonntag 12.00 Uhr abzuschließen. Bei Veranstaltungen an Werk- und Feiertagen, an denen tags darauf wieder Sportunterricht der Schule stattfindet, ist die Halle vor Unterrichtsbeginn aufzuräumen und zu reinigen.
- (10) Wird in der Halle oder in Nebenräumen eine Getränkebar aufgebaut, ist im Bereich der Bar sowie im Bereich 2 m vor der Bar ein zusätzlicher Boden zur Vermeidung von Schäden auszulegen (siehe § 7).
- (11) Die Übergabe der Halle erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung Beschädigungen entstanden und ob die beweglichen Gegenstände wie Tische, Stühle, Kücheneinrichtungen usw. noch vollständig vorhanden und unbeschädigt sind. Treten Beschädigungen an den Außenanlagen auf, sind diese unverzüglich - soweit sie bekannt sind - dem Hausmeister bzw. der Gemeinde mitzuteilen.
- (12) Wenn zur Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen eine Hauptprobe notwendig ist, ist dem Veranstalter mindestens für eine Probe die Halle zum gewünschten Termin freizumachen. Der für diese Zeit angesetzte Übungsbetrieb nach dem Hallenbelegungsplan fällt deshalb aus.
Anmerkung: Die Vereine, die eine Hauptprobe durchführen, sollten sich in der Auswahl der Wochentage abwechseln, damit nicht immer derselbe Verein auf seine Übungsstunden verzichten muss.
- (13) Bei Veranstaltungen erfolgt die Öffnung der Halle frühestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister oder den Beauftragten der Gemeinde.
- (14) Zum Kleiderwechseln stehen allen beteiligten Personen besondere Umkleieräume zur Verfügung. Es muss äußerste Ordnung herrschen: für abgelegte Kleider, Schuhe, Mappen, Sportsäcke, Schirme usw. sowie für persönliche Wertgegenstände aller Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (15) Die Wasch- und Brauseanlagen stehen den Benützern der Turnhalle zur Verfügung. Sie sind pfleglich zu behandeln. Der Wasserverbrauch hat in sparsamster Weise zu erfolgen. Die Benutzung darf nur unter Aufsicht der Lehrkräfte bzw. der Übungsleiter erfolgen. Die Wasch- und Brauseanlagen dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.

§ 3

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Halle ist einschließlich der Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen des Hausmeisters bzw. des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichenden Sanitätsdienst und für eine Feuerwache zu sorgen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde dem Veranstalter die Benutzung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Es gilt ein absolutes Rauchverbot.

§ 4

Haftung

Mit dem Veranstalter wird eine Haftungsausschlussklausel vereinbart.

§ 5

Sportbetrieb

- (1) Beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Die entsprechenden Übungsleiter sind der Gemeinde unaufgefordert schriftlich, einschließlich Adresse, mitzuteilen (sofern zutreffend auch für die einzelnen Abteilungen). Die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nach Benutzung von Geräten diese ordnungsgemäß aufgeräumt werden sowie die Fenster und Lüftungsflügel geschlossen und die Beleuchtung ausgeschaltet wird. Insbesondere sind die Sportgeräte nach der Benutzung an die auf dem Boden des Geräteraums markierten Stellen zurückzubringen. Für den Fall, dass einzelne Übungsabende ausfallen sollten, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Fällt der Übungsbetrieb für längere Zeit aus, ist die Gemeinde hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Übungsleiter oder andere verantwortliche Aufsichtspersonen sind für die Ordnung in der Sporthalle während des Übungsbetriebs und bei Sportveranstaltungen verantwortlich. Der Übungsbetrieb und die Sportveranstaltungen dürfen nur unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden. Sie können den Benutzern der Sporthalle aufgrund der Benutzungsordnung Anweisungen erteilen. Außerdem haben sie dafür zu sorgen, dass schadhafte Turn- und Sportgeräte

zur Vermeidung von Unfällen oder Verletzungen nicht benutzt und die Schäden sofort dem Hausmeister oder der Gemeinde gemeldet werden. Bei der Verwendung von Kleinfeldtoren ist darauf zu achten, dass diese vor der Benutzung ordnungsgemäß verankert werden, um die Standsicherheit zu gewährleisten. Hierfür sind die entsprechenden Übungsleiter verantwortlich.

- (3) Während des Sport- und Übungsbetriebes in der Halle der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Flächen zu unterlassen, die für den Sport- und Übungsbetrieb benötigt werden.
- (4) Die Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass der Übungsbetrieb spätestens um 22.00 Uhr eingestellt und die Halle bis spätestens 22.30 Uhr verlassen wird.
- (5) Die Turnhallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Sohlen der Turnschuhe müssen so beschaffen sein, dass sie keine sichtbaren Flecken, Streifen usw. auf dem Hallenboden hinterlassen. Diese Bedingung erfüllen in der Regel Turnschuhe mit hellen Sohlen (Hallenturnschuhe). Die in der Turnhalle getragenen Turnschuhe sind zusätzlich neben den Straßenschuhen mitzubringen. Dies gilt auch für die Lehrkräfte und Übungsleiter.

§ 6 Gebühren

Für die Überlassung der Halle werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen erhoben.

§ 7 Sonderregelungen für die Turn- und Festhalle Kusterdingen

- (1) Die Einrichtung einer Getränkebar ist nur im Stuhlraum gestattet. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die für den Tischtennisbetrieb installierte Zusatzbeleuchtung darf nur von den Übungsleitern der Tischtennisabteilung für Zwecke des Tischtennisbetriebes über einen Schlüsselschalter eingeschaltet werden. Die jeweiligen Übungsleiter erhalten hierzu einen entsprechenden Schlüssel. Die Gemeinde kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 8

Sonderregelungen für die Turn- und Festhalle Mähringen

- (1) Die Benutzung von Schulräumen (außer Turnhalle und Geräteraum) bei schulfremden Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise ist die Benutzung der Eingangshalle des Altbaus als Garderobe oder Abstellfläche gestattet. Das Betreten ist dabei nur dem Garderobepersonal erlaubt. Publikumsverkehr bleibt in jedem Falle ausgeschlossen. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
- (2) Die Halle kann von Privatleuten, die Einwohner der Gemeinde Kusterdingen sein müssen, zur Abhaltung von Festen angemietet werden.
- (3) Weiterhin können „Mayer's Waldhorn“ und die TSV-Gaststätte Reinenberg die Halle zur Ausrichtung von Festen anmieten.

§ 9

Besondere Regelungen

- (1) Die Gemeinde kann bei bestimmten Veranstaltungen die ausschließliche Benutzung von Papp- oder Kunststoffbechern vorschreiben.
- (2) Bei Veranstaltungen mit modernem Charakter, wie z.B. Popmusikveranstaltung, Disco u.ä., wird im voraus für eventuelle Schäden bzw. außerordentlichen Reinigungsaufwand eine Kautions erhoben. Die Höhe wird jeweils von der Gemeinde festgesetzt.
- (3) Beim Ausschank von Getränken ist mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger als die gleiche Menge Bier anzubieten.

§ 10

Inkrafttreten¹⁾

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 1989 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Benutzungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 02. März 1989

Benutzungsordnung für die Sportanlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Sportanlagen mit den dazugehörenden Anlagen:

- | | |
|------------------|---|
| in Kusterdingen: | Hartplatz (Tennenplatzanlage)
Rasenspielfeld
Kleinspielfeld
verschiedene leichtathletische Anlagen |
| in Mähringen: | 2 Rasenspielfelder |

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Sportanlagen in Kusterdingen und Mähringen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen den Schulen für deren Turn- und Sportunterricht sowie den örtlichen sporttreibenden Vereinen für deren sportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb.
- (2) Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall, ob die Sportanlagen auch zu anderen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Sportanlagen werden von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Die Aufsicht über die Sportanlagen obliegt der Gemeinde. Im Fall der Benutzung durch die Schule bzw. die sporttreibenden Vereine übernimmt die Schule / Verein die Aufsicht über die Anlagen durch den Lehrer / Verantwortlichen des Vereins. Die Benutzer haben den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde bzw. des Lehrers / Verantwortlichen des Vereins Folge zu leisten.
- (3) Mit dem Betreten der Sportanlagen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 4

Benutzung

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen ist eine Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis zur Benutzung erteilt das Bürgermeisteramt.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird innerhalb dieser Benutzungsordnung der August-Lämmle-Schule für die Sportanlagen in Kusterdingen, der Härten Schule für die Sportanlagen in Mähringen im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts sowie dem TSV Kusterdingen für die Sportanlagen in Kusterdingen und dem TSV Mähringen für die Sportanlagen in Mähringen im Rahmen der regelmäßigen Übungen und Wettspiele allgemein erteilt. Sofern dem TSV Mähringen kein Rasenspielfeld zur Verfügung steht, kann er unter Abstimmung mit dem TSV Kusterdingen auch die Tennisplatzanlage mitbenutzen. Anderen Vereinen kann auf Wunsch nach Abstimmung mit den Sportvereinen eine Benutzung im Einzelfall erlaubt werden.
- (3) Bei Benutzung der Sportanlagen tragen die jeweiligen Lehrer bzw. Übungsleiter und Veranstalter für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportanlagen die Verantwortung. Sie führen Aufsicht und sind verpflichtet, die Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den erwünschten Zweck zu prüfen. Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass schadhafte Gerätschaften nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Die Sportanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur für den zugelassenen Zweck benutzt und Dritten nur mit Zustimmung der Gemeinde überlassen werden.

- (5) Die Gemeinde kann eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis zurücknehmen oder beschränken, wenn dies mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse oder den Zustand der Sportanlagen erforderlich ist.

§ 5

Besondere Benutzungsbestimmungen im Verhältnis zur August-Lämmle-Schule

- (1) Die Schule übergibt dem Bürgermeisteramt zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Stundenplan über die Sportstunden und zeigt Änderungen jeweils unverzüglich an.
- (2) Der jeweilige Turn- und Sportlehrer ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
- (3) Die August-Lämmle-Schule erhält für die Sportanlagen in Kusterdingen Schlüssel für alle Zugangs- und Schlupftüren. Sie ist für diese Schlüssel verantwortlich. Nach jeder Benutzung der Anlage sind die Tore abzuschließen.

§ 6

Besondere Benutzungsbestimmungen im Verhältnis zu den sporttreibenden Vereinen

- (1) Die Vereinsvorstände haben dem Bürgermeisteramt bzw. der Ortsverwaltung jährlich einen Übungs- und Spielplan zu übergeben. Veränderungen sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Vereinsvorstände benennen dem Bürgermeisteramt vor Beginn jeder Spiel- und Trainingssaison den jeweils verantwortlichen Übungsleiter, der für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- (3) Der Vereinsvorstand des TSV Kusterdingen erhält für die Sportanlagen in Kusterdingen die notwendigen Schlüssel für Zugangstore und Schlupftüren. Er ist für diese Schlüssel verantwortlich. Nach jeder Benutzung sind alle Tore und Türen zu verschließen.

§ 7

Betrieb, Unterhaltung, Pflege

- (1) Die Pflege der Spielfelder und der Grünanlagen übernimmt die Gemeinde. Die Pflege der Grünanlagen rund um das Sportheim wird durch den jeweiligen Sportverein wahrgenommen. Die Gemeinde kann mit den Vereinen abweichende Regelungen treffen.
- (2) Nach jedem Wettspiel oder sonstigen Veranstaltungen hat der jeweilige Verein bzw. Veranstalter die Abfallkörbe zu entleeren und die Zuschauerflächen zu reinigen. Alle Abfälle sind vom Spielfeld und den Zuschauerflächen zu beseitigen.
- (3) Die Unterhaltung und Wartung der Fußballtore obliegt dem Sportvereinen. Weiterhin sind die Sportvereine für die Beschaffung des Streumaterials und des Streuwagens sowie für die Beschaffung und Unterhaltung der Eckfahnen zuständig. Die Markierung der Spielfelder wird von den Vereinen übernommen. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Flutlichtanlagen werden vom jeweiligen Sportverein getragen.
- (4) Die Laufbahnen der Leichtathletikanlage in Kusterdingen sind vom Benutzer sauber zu halten. Im Bereich des Zugangs zum Spielfeld ist zur Vermeidung von Schäden die Kunststoffbahn mit einem Schutzbelag zu versehen. Der Schutzbelag darf nur zur Benutzung der Laufbahnen entfernt werden und ist nach Nutzungsende wieder dort auszulegen.
- (5) Die Fußballtore sind nach Übungs- und Spielende wieder ordnungsgemäß abzubauen. Bewegliche Tore sind gegen Umsturzgefahr ordnungsgemäß abzusichern.
- (6) Nach jeder Benutzung der Weitsprunggrube(n) ist der Sand eben zu rechnen. Die umgebenden Platten sind vom Sand zu reinigen.
- (7) Die Parkplätze bei den Sportanlagen sind zu benutzen. Sofern es erforderlich ist, hat der Verein / Veranstalter dies durch einen Ordnungsdienst sicherzustellen.

§ 8

Besondere Bestimmungen, Nutzungsbeschränkungen

- (1) Die neuen Rasenspielfelder dürfen für den Trainingsbetrieb nicht benutzt werden.
- (2) Wenn der Boden der Rasenplätze infolge Witterungseinfluss, z.B. Frost oder Regen seinen Zustand soweit verändert hat, dass die Grasnarbe bei Benutzung des Platzes Schaden erleidet, dürfen die Plätze grundsätzlich nicht benutzt werden. Im Streitfall entscheidet die Gemeinde nach Anhörung des verantwortlichen Platzwartes. Das Bespielen der Rasenspielfelder ist insbesondere untersagt, wenn
 - a) der Untergrund noch gefroren ist und die Oberfläche deutlich angetaut ist,
 - b) der Rasen eine Schneematschauflage hat,
 - c) der Rasen durch extreme Witterungseinflüsse zu tiefgründig wird.
- (3) Eine Benutzung des Tennenplatzes ist nicht zulässig, wenn durch besonders starke oder anhaltende Regenfälle oder nach der Schneeschmelze der Belag aufgeweicht ist und durch die Benutzung eine anhaltende Schädigung des Platzes zu befürchten ist.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Sportanlagen werden
 - a) den örtlichen Schulen für den Turn- und Sportunterricht sowie für besondere Schulsportveranstaltungen und
 - b) den örtlichen sporttreibenden Vereinen für deren regelmäßigen Übungsbetrieb und Wettkampfbetrieb
 - c) anderen Gruppen nach Absprache mit den Sportvereinen unentgeltlich überlassen.
- (2) Dies gilt ebenso für Wettkampfveranstaltungen anderer örtlicher Vereine.

§ 10 Haftung

Mit den Benutzern der Sportanlagen wird eine Vereinbarung über einen Haftungsausschluss abgeschlossen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung und Missachtung der Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde kann die Gemeinde dauernd oder zeitlich befristet eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen. Wegen der Zurücknahme der Benutzungserlaubnis können keine Schadensersatzansprüche an die Gemeinde gestellt werden.
- (2) Das Anbringen von Werbeeinrichtungen innerhalb der Sportanlagen bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 1989 in Kraft.

**Benutzungsordnung
für die Lehrschwimmhalle
(Änderung vom 20.04.1999, 25.09.2001 und 24.02.2010)**

**§ 1
Geltungsbereich und Zweck**

- (1) Die Lehrschwimmhalle ist eine öffentliche Einrichtung zur Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung.
- (2) Ziel der Benutzungsordnung ist es, im Bad Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades anerkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen.
- (4) Für die Benutzung der Schwimmhalle durch Schulen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen ist eine gesonderte Regelung getroffen.
- (5) Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.1999 in Kraft. Sie ersetzt die vom Gemeinderat am 20.10.1965 beschlossene Benutzungsordnung.

**§ 2
Badegäste**

- (1) Die Schwimmhalle kann in der Regel von jedermann innerhalb der geltenden Öffnungszeiten benutzt werden.
- (2) Personen
 - unter 6 Jahren
 - die auf fremde Hilfe angewiesen sind,
 - die sich oder andere durch ihre Behinderung in Gefahr bringen könnten,dürfen die Badeeinrichtung nur in Begleitung einer anderen Person, der die Beaufsichtigung obliegt, benutzen.

- (3) Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist die Benutzung der Badeeinrichtungen nicht gestattet.

§ 3

Öffnungs- und Benutzungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden in der Schwimmhalle durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Das Bad kann zeitweise geschlossen oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen werden.
- (3) Nach Ablauf der Öffnungszeit hat der Badegast die Schwimmhalle sofort zu verlassen.
- (4) Der Einlassschluss in die Schwimmhalle ist eine halbe Stunde vor Betriebsende.

§ 4

Eintrittsberechtigung

- (1) Dem Badegast, der die Schwimmhalle ohne Eintrittsberechtigung betritt oder eine Eintrittskarte missbräuchlich verwendet, wird ein erhöhter Eintrittspreis gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Darüber hinaus kann Strafantrag nach § 265 a StGB gestellt werden.
- (2) Gelöste Eintrittskarten können nicht zurückgenommen werden. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird kein Eintrittspreis zurückerstattet.
- (3) Die Eintrittspreise werden in der Schwimmhalle durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Benutzung der Badeeinrichtungen

- (1) Der Badebetrieb erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Badegast hat sich daher so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gestört, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Auch durch sportliche Übungen und Spiele, unachtsames Schwimmen, Springen oder Tauchen dürfen andere Badegäste nicht behindert werden. Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht.
- (2) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (3) Der Badegast hat sich vor Benutzung des Schwimmbeckens gründlich zu duschen.
- (4) Es ist nicht erlaubt in das Schwimmbecken hineinzuspringen.
- (5) Das Rauchen in der Schwimmhalle ist verboten.
- (6) Im Schwimmbecken dürfen keine Gegenstände, die andere Badegäste behindern könnten, sowie keine Luftmatratzen, Tauchgeräte und Schwimmflossen verwendet werden.
Ausnahmen bestehen für Schulen, Vereine und sonstige Gruppen, die die Schwimmhalle nach dem von der Gemeinde erstellten Belegungsplan benutzen. Weitere Ausnahmen, insbesondere bei Veranstaltungen, können zugelassen werden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (7) Tiere dürfen nicht in die Schwimmhalle mitgenommen werden.
- (8) Die Benutzung der Schwimmhalle durch größere Gruppen sowie die Durchführung sportlicher Übungen und Spiele ist nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Mitarbeiters der Gemeinde erlaubt.
Ausgenommen hiervon sind die Gruppen, die die Halle nach dem Belegungsplan der Gemeinde nutzen.
- (9) Die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht ohne Genehmigung der Gemeinde ist nicht erlaubt.
- (10) Die Duschräume sowie der Schwimmbeckenumgang dürfen grundsätzlich nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (11) Die Zulassung von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird vom Bürgermeisteramt in einem Belegungsplan gesondert geregelt.

- (12) Geld und Wertsachen können zur unentgeltlichen Aufbewahrung an der Kasse hinterlegt werden. Die abgegebenen Geldbeträge und Wertsachen werden nicht geprüft. Für die hinterlegten Wertsachen wird ein Verwahrausweis ausgegeben. Mit diesem Ausweis können die Wertsachen wieder abgeholt werden. Das Badpersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrausweises zu prüfen. Größere Gegenstände können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.
- (13) Bei drohender Überfüllung ist das Badpersonal berechtigt, weitere Besucher abzuweisen. Bei Überfüllung kann die Lehrschwimmhalle zeitweise für die Besucher gesperrt werden.
- (14) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Findet ein Besucher einen Raum verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badpersonal sofort mitzuteilen.

§ 6 Betriebshaftung

- (1) Bei einem Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, den ein Badegast bei der Benutzung von Badeeinrichtungen erleidet, haftet die Gemeinde und ihre Mitarbeiter nicht, es sei denn, ein Mitarbeiter hätte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
Beim Verlust ordnungsmäßig abgegebener Wertsachen und Fundsachen haftet die Gemeinde bis zu einem Höchstbetrag von 110 €. Die Haftung beschränkt sich hierbei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Eine Haftung für Risiken, die in der Gesundheit des Badegastes begründet sind, ist ausgeschlossen.
- (3) Für zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände in der Schwimmhalle wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge.

§ 7 Fundgegenstände

Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände, die in der Schwimmhalle gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8
Aufsicht

- (1) Der aufsichtsführende Mitarbeiter der Gemeinde übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus und sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Seine Anordnungen müssen befolgt werden, auch wenn der Badegast sich vorbehält, Beschwerde einzureichen.
- (2) Der aufsichtsführende Mitarbeiter kann einen Badegast, der
- andere Badegäste stört, behindert, belästigt, gefährdet oder schädigt,
 - Badeeinrichtungen vorsätzlich verunreinigt oder beschädigt,
 - trotz Hinweis gegen die Benutzungsordnung verstößt,

aus dem Bad verweisen. In diesem Fall wird der Eintrittspreis nicht zurückerstattet. Kommt ein Badegast der Aufforderung, das Bad zu verlassen, nicht nach, muss er mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen. Auch kann ihm die weitere Benutzung des Bades zeitweise oder dauernd untersagt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Kosten, die durch die Behebung von Schäden und Verunreinigungen entstehen, dem Schadenverursacher in Rechnung zu stellen.

Eintrittspreise der Schwimmhalle (ab 1.1.2002)

Erwachsene		2 €
Kinder (6 - 16 Jahre)		1 €
Zehnerkarte	Erwachsene	16 €
	Schüler	8 €

Erhöhter Eintrittspreis gem. Ziff. 4.1 der Benutzungsordnung für die Lehrschwimmhalle:

Erwachsene	5,00 €
Kinder	2,50 €